



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Bern/Schönbühl, 16. April 2010

**Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung:
Position der Städte, Gemeinden und Betreiber von Kläranlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Gewässerschutzverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Aus Sicht des Schweizerischen Städteverbandes, des Schweizerischen Gemeindeverbandes und deren gemeinsamen Fachorganisation Kommunale Infrastruktur ist die Thematik der Mikroverunreinigungen sehr ernst zu nehmen. Die geplanten Anpassungen der Verordnung haben grosse Auswirkungen auf die kommunale Ebene. Umso wichtiger erscheinen uns seriöse Lösungen. Die vorliegende Revision der Gewässerschutzverordnung erachten wir jedoch als unausgereift und für die betroffenen Städte und Gemeinden respektive ihre Abwasserreinigungsanlagen aus folgenden Gründen nicht tragbar.

Übereilte Verordnungsänderung

Der Bund beabsichtigt eine Verordnungsänderung bereits jetzt, obwohl der Synthesebericht zu den bisherigen Pilotprojekten erst Ende 2010 vorliegen wird. Dieses Vorgehen ist unseriös. Der Umsetzungszeitraum bis 2018 ist zudem zu knapp bemessen. Eine seriöse Planung, Bewilligungsverfahren und Realisierung werden angesichts der in diesem Bereich noch nicht standardisierten Technologie länger dauern. Wir beantragen daher, dass allfällige neue Anforderungen, basierend auf einem verbesserten Verordnungsentwurf, auf den üblichen Erneuerungsrhythmus von Abwasserreinigungsanlagen abgestimmt werden. Sie sollen frühestens 15 bis 20 Jahre nach dem Inkrafttreten einer allfälligen Verordnungsänderung gelten.

Fehlende Gesamtstrategie und Interessensabwägung

Die vorliegende Revision der Verordnung nimmt keinen Bezug zur Thematik der Nanopartikel in Gewässern, die sehr ähnlich gelagert ist und in einigen Jahren ebenfalls zu Diskussionen über die Erweiterung von Kläranlagen führen dürfte. Die vorgeschlagenen Verfahren führen zu einem massiv höheren Energieverbrauch der Kläranlagen und stehen im Widerspruch zu den Bestrebungen des Bundes und der Kantone, die Energieeffizienz in Infrastrukturanlagen zu verbessern. In der Vorlage werden einseitig technische Massnahmen bei Kläranlagen vorgeschlagen, während Massnahmen an der Quelle und in der Landwirtschaft völlig ausgeblendet werden, wozu der Bund aber nach dem geltenden Vorsorgeprinzip verpflichtet ist.

Ungenügende Erfahrungsbasis für neue Vorschriften

Aus Sicht der Fachleute der grossen Kläranlagen sind die Erfahrungswerte mit den Pilotanlagen und den getesteten Eliminationsverfahren zu wenig eindeutig. Die Wirksamkeit der Massnahmen im Dauerbetrieb auf grossen Anlagen ist noch nicht erwiesen. Die Verfahrenstechnik ist noch nicht marktfähig und für den Dauerbetrieb auf grossen Anlagen (Scale-Up Effekt) noch nicht erprobt. Es fehlen zudem genügend Anbieter. Daher sind die Kommunalverbände dagegen, zum heutigen Zeitpunkt Milliardenbeträge in eine unausgereifte Technologie investieren, deren Wirksamkeit mit erheblicher Unsicherheit behaftet ist. Es sind zwingend vertiefte Erfahrungen im Dauerbetrieb von grossen Pilotanlagen (> 100'000 Einwohnerwerte) zu sammeln. Wir beantragen, dass sich der Bund an den Kosten dieser weiteren Pilotanlagen massgeblich beteiligt.

Fehlende Abstimmung mit Europa

Die jetzige Vorlage stellt einen Alleingang gegenüber den anliegenden europäischen Staaten dar. Im grenzüberschreitenden Gewässerschutz ist jedoch eine Koordination unabdingbar. So sind in der EU die Indikatorsubstanzen noch nicht definiert. Wenn nun die Schweiz einseitig Indikatorsubstanzen definiert, an welchen sich die Verfahrenstechnik auszurichten hat, besteht die Gefahr, dass die Schweiz ihre Vorgaben in einigen Jahren wieder den EU-Indikatorsubstanzen anpassen muss. Dies kann eine erneute Änderung der Verfahrenstechnik zur Folge haben. Anders als in der Schweiz sind beispielsweise in Deutschland zusätzliche Reinigungsmassnahmen nur in der Nähe von Trinkwasserschutzgebieten vorgesehen. Die Verschärfung des Ammoniumgrenzwertes steht im Widerspruch zum Nordseeabkommen und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und beeinflusst die für die Reduktion der Stickstofffracht wichtige Denitrifikationsleistung der Kläranlagen negativ.

Fehlende Mitfinanzierung durch den Bund und fehlende Verursachergerechtigkeit

Gemäss dem Verordnungsentwurf ist die Erweiterung der Anlagen im Umfang von über 1.2 Milliarden Franken vollumfänglich durch die Kantone und die Gemeinden zu finanzieren. Gleichzeitig begründet der Bund die Massnahmen mit nationalen Interessen und internationalen Verpflichtungen. Daher ist es auch eine Bundesaufgabe, sich finanziell an den Massnahmen zu beteiligen. Der Verweis im Anhörungsbericht auf das Verursacherprinzip als Begründung für die Delegation der Finanzierung an die Kantone, respektive die Gebührenzahler der betroffenen Kläranlagen ist nicht stichhaltig. Nach unserer Ansicht sind die Hersteller und Konsumenten der problematischen Produkte als Verursacher zu bezeichnen. In Finanzierungslösungen sind daher nicht nur die Gebührenzahler der betroffenen Abwasserreinigungsanlagen einzubeziehen, sondern schweizweit alle Konsumenten und Produzenten. Um dem Verursacherprinzip korrekt Rechnung zu tragen, beantragen wir eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) auf den problematischen Produkten und Leitsubstanzen oder eine für alle Abwassergebührenzahler schweizweit einheitliche Abgabe. Vor – und Nachteile dieser beiden Varianten sind detailliert abzuwägen.

Weitere Kommentare zu den Änderungen des Anhangs 3.1

Die gleichzeitig verschärften Vorschriften zur Reduktion der gesamten ungelösten Stoffe (GUS) und Ammonium sind kritisch zu hinterfragen und bedingen nach Abschätzungen der Kläranlagenbetreiber schweizweit zusätzliche Neuinvestitionen in der Grössenordnung von einer weiteren Milliarde Franken.

Der Parameter des biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB5) ist aus Sicht der Kläranlagenbetreiber überholt und daher aus der Verordnung zu streichen.

Generell regen wir an, die Details zu den Einleitungsbedingungen in Richtlinien statt direkt in der Verordnung festzuhalten.

Als Folge unserer Beurteilung der Anhörungsvorlage beantragen wir, dass der Bund den Verordnungsentwurf sistiert, bis aus der Praxis der Pilotanlagen europaweit umfassende Erkenntnisse über die Wirksamkeit vorliegen, in grossen Pilotanlagen erprobte Verfahrenstechniken etabliert sind und eine tatsächlich verursachergerechte Finanzierungslösung existiert. Für das weitere Vorgehen beantragen wir, dass die Anpassungen der Verordnung in enger Kooperation mit den kantonalen Fachstellen, den Kommunalverbänden und den Kläranlagenbetreibern erarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Marcel Guignard

Präsident
Schweizerischer Städteverband
Stadtpräsident Aarau

Hannes Germann

Präsident
Schweizerischer Gemeindeverband
Ständerat

Alain Jaccard

Präsident
Fachorganisation Kommunale Infrastruktur

Kopie: BPUK, VSA